

**SATZUNG DER ROSENHEIMER
UNTERSTÜTZUNGSKASSE E.V.**

<p><u>Bisheriger Satzungstext</u></p>	<p><u>Vorgeschlagene Änderungen</u> (Es werden in dieser Spalte nur §§ wiedergegeben, hinsichtlich derer der Mitgliederversammlung Änderungen vorgeschlagen werden.)</p>
<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>1. Der Verein ist eine Unterstützungskasse im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG). Als soziale Einrichtung ermöglicht er es seinen Mitgliedern, betriebliche Altersversorgung durchzuführen.</p> <p>2. Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht daher darin, Betriebszugehörigen und ehemaligen Betriebszugehörigen der Mitglieder sowie ehemaligen Mitgliedern im Sinne des § 4 Absatz 3 (sog. Trägerunternehmen) freiwillige, wiederholte und laufende Unterstützungen im Alter oder bei Invalidität sowie im Falle ihres Todes ihren Angehörigen nach Maßgabe der Satzung und des Leistungsplans zu gewähren. Versorgungsleistungen können auch an Personen, die zu einem Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen oder gestanden haben bzw. im Falle ihres Todes deren Angehörigen gewährt werden.</p> <p>3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Vereinsorgane verpflichtet, die steuerlichen Vorschriften der §§ 1-3 KStDV in ihrer jeweils rechtsgültigen Fassung oder die diese ersetzenden bzw. ergänzenden Vorschriften sind zu befolgen.</p>	<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>1. Der Verein ist eine Unterstützungskasse im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG). Als soziale Einrichtung ermöglicht er es seinen Mitgliedern, betriebliche Altersversorgung durchzuführen.</p> <p>2. Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht daher darin, Betriebszugehörigen und ehemaligen Betriebszugehörigen der Mitglieder sowie ehemaligen Mitgliedern im Sinne des § 4 Absatz 3 (sog. Trägerunternehmen) freiwillige, wiederholte und laufende Unterstützungen im Alter oder bei Invalidität sowie im Falle ihres Todes ihren Angehörigen nach Maßgabe der Satzung und des Leistungsplans in ihrer jeweils geltenden Fassung zu gewähren. Versorgungsleistungen können auch an Personen, die zu einem Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen oder gestanden haben bzw. im Falle ihres Todes deren Angehörigen gewährt werden.</p> <p>3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Vereinsorgane verpflichtet, die steuerlichen Vorschriften der §§ 1-3 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV) in ihrer jeweils rechtsgültigen Fassung oder die diese ersetzenden bzw. ergänzenden Vorschriften zu befolgen.</p>

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Arbeitgeber (Trägerunternehmen) werden, der seine betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen ganz oder teilweise über den Verein durchführen will. Weitere Mitglieder des Vereins können auch Personen sein, die sich mit dem Thema „betriebliche Altersversorgung“ beschäftigen oder Aufgaben im Verein übernehmen möchten. Mit dem Aufnahmeantrag nach Absatz 3 erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form unter Angabe einer E-Mail-Adresse, der Steuernummer, des zuständigen Betriebsstätten-Finanzamts sowie ggf. der Handelsregisternummer und des zuständigen Registergerichts an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht also nicht. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Die Trägerunternehmen prüfen in eigener Verantwortung, dass der richtige Personenkreis für die betriebliche Altersvorsorge ausgewählt wird, um die steuerrechtlichen Vorteile nach § 4d EStG zu erhalten.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Arbeitgeber (Trägerunternehmen) werden, der seine betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen ganz oder teilweise über den Verein durchführen will. Weitere Mitglieder des Vereins können auch Personen sein, die sich mit dem Thema „betriebliche Altersversorgung“ beschäftigen oder Aufgaben im Verein übernehmen möchten. Mit dem Aufnahmeantrag nach Absatz 3 erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form unter Angabe einer E-Mail-Adresse, der Steuernummer, des zuständigen Betriebsstätten-Finanzamts sowie ggf. der Handelsregisternummer und des zuständigen Registergerichts an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht also nicht. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Die Trägerunternehmen prüfen in eigener Verantwortung, dass der richtige Personenkreis für die betriebliche Altersvorsorge ausgewählt wird, um die steuerrechtlichen Vorteile nach § 4d **Einkommensteuergesetz (EStG)** zu erhalten.

§ 5 Einkünfte, Vereinsvermögen

1. Die Erfüllung des Unterstützungszwecks des Vereins soll durch Beiträge seitens der Trägerunternehmen und durch die Erträge hieraus ermöglicht werden.

2. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) freiwilligen Zuwendungen des Trägerunternehmens zur Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen,
- b) nach Maßgabe der Gebührenordnung erhobenen Beiträgen zur Verwaltung der Unterstützungskasse,
- c) den Erträgen des Vereinsvermögens,

§ 5 Einkünfte, Vereinsvermögen

1. Die Erfüllung des Unterstützungszwecks des Vereins soll durch Beiträge seitens der Trägerunternehmen und durch die Erträge hieraus ermöglicht werden.

2. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) freiwilligen Zuwendungen des Trägerunternehmens zur Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen,
- b) nach Maßgabe der Gebührenordnung erhobenen Beiträgen zur Verwaltung der Unterstützungskasse,
- c) den Erträgen des Vereinsvermögens,

<p>d) Leistungen aus Rückdeckungsversicherungen sowie etwaige daraus resultierende Erträge.</p> <p>3. Beiträge zur Verwaltung der Unterstützungskasse nach Ziffer 2 b) haben die Mitglieder und ehemalige Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 3 verursachungsgerecht zu zahlen. Näheres regelt eine Gebührenordnung, die der Vorstand beschließt.</p> <p>4. Zusätzlich zu Absatz 3 kann die Mitgliederversammlung eine Sonderumlage beschließen, sofern dies zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins erforderlich ist. Darüber hinaus bezieht der Verein keine weiteren Einkünfte.</p> <p>5. Beiträge und sonstige Zuschüsse können von Personen, deren Unterstützung Zweck des Vereins ist, nicht erhoben werden.</p> <p>6. Zuwendungen und Beiträge der Trägerunternehmen dürfen grundsätzlich nicht an das jeweilige Trägerunternehmen zurückgezahlt werden (vgl. Absatz 8). Lediglich wenn das tatsächliche Vermögen des Vereins das zulässige Kassenvermögen um mehr als 25 % im Sinne des § 6 Abs. 6 KStG in der jeweils gültigen Fassung übersteigt, erwirbt das jeweilige Trägerunternehmen einen eigenen unmittelbaren Anspruch auf diesen Vermögensanteil. Ein entsprechender Vermögensrückfluss kommt also erst dann in Betracht, wenn das gesamte Vereinsvermögen das um 25 % erhöhte zulässige Kassenvermögen im Sinne des § 4d EStG übersteigt und demnach die körperschaftsteuerrechtliche Zweckbindung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 e KStG) entfällt. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen und das Vermögen in Rückdeckungsversicherungen angelegt wurde, bezieht sich der Anspruch des Trägerunternehmens auf das um etwaige Steuern und etwaige öffentliche Abgaben gekürzte Deckungskapital bzw. den entsprechend gekürzten Rückkaufswert.</p> <p>7. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Versorgungsberechtigten haben das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Mittel, die dem Verein zufließen, beratend mitzuwirken. Dies erfolgt in der Form eines eigens dafür einzurichtenden Beirats gemäß § 11. Die Anlage des Vermögens hat stets in Übereinstimmung mit den Vorschriften für steuerbegünstigte Unterstützungskassen zu erfolgen. Das Vereinsvermögen muss</p>	<p>d) Leistungen aus Rückdeckungsversicherungen sowie etwaige daraus resultierende Erträge.</p> <p>3. Beiträge zur Verwaltung der Unterstützungskasse nach Ziffer 2 b) haben die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 3 verursachungsgerecht zu zahlen. Näheres regelt eine Gebührenordnung, die der Vorstand beschließt.</p> <p>4. Zusätzlich zu Absatz 3 kann die Mitgliederversammlung eine Sonderumlage beschließen, sofern dies zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins erforderlich ist. Darüber hinaus bezieht der Verein keine weiteren Einkünfte.</p> <p>5. Beiträge und sonstige Zuschüsse können von Personen, deren Unterstützung Zweck des Vereins ist, nicht erhoben werden.</p> <p>6. Zuwendungen und Beiträge der Trägerunternehmen dürfen grundsätzlich nicht an das jeweilige Trägerunternehmen zurückgezahlt werden (vgl. Absatz 8). Lediglich wenn das tatsächliche Vermögen des Vereins das zulässige Kassenvermögen um mehr als 25 % im Sinne des § 6 Abs. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der jeweils gültigen Fassung übersteigt, erwirbt das jeweilige Trägerunternehmen einen eigenen unmittelbaren Anspruch auf diesen Vermögensanteil. Ein entsprechender Vermögensrückfluss kommt also erst dann in Betracht, wenn das gesamte Vereinsvermögen das um 25 % erhöhte zulässige Kassenvermögen im Sinne des § 4d EStG übersteigt und demnach die körperschaftsteuerrechtliche Zweckbindung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 e KStG) entfällt. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen und das Vermögen in Rückdeckungsversicherungen angelegt wurde, bezieht sich der Anspruch des Trägerunternehmens auf das um etwaige Steuern und etwaige öffentliche Abgaben gekürzte Deckungskapital bzw. den entsprechend gekürzten Rückkaufswert.</p> <p>7. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Versorgungsberechtigten haben das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Mittel, die dem Verein zufließen, beratend mitzuwirken. Dies erfolgt in der Form eines eigens dafür einzurichtenden Beirats gemäß § 11. Die Anlage des Vermögens hat stets in Übereinstimmung mit den Vorschriften für steuerbegünstigte Unterstützungskassen zu</p>
---	--

ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke und für die anfallenden Verwaltungskosten verwendet werden, und die Verwendung hierfür muss dauernd gesichert sein.

8. Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf jegliche Rückforderung der von ihnen geleisteten Zuwendungen und des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens (auch aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruchs), außer in den Fällen des § 5 Absatz 6 und vorbehaltlich nachfolgender Regelungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens nach § 4 erlischt. Stellt das ausgeschiedene Mitglied seine Betriebstätigkeit ein und wird liquidiert, so ist die Kasse berechtigt, die dem Unternehmen zuzurechnenden Vermögenswerte zur Einrichtung einer Liquidationsdirektversicherung (vgl. § 4 Absatz 4 BetrAVG) zu verwenden. Das Trägerunternehmen (bzw. der Insolvenzverwalter oder der Liquidator) ist in diesem Fall verpflichtet, seine Zustimmung zur Errichtung der Liquidationsversicherung zu erteilen.

9. Der Verzicht nach § 5 Absatz 8 bezieht sich grundsätzlich auch auf die Übertragung auf einen anderen Versorgungsträger. Durch Beschluss des Vorstands können solche Vermögensübertragungen – z.B. anlässlich eines Arbeitgeberwechsels des Versorgungsberechtigten – zugelassen werden, die im Einklang mit den Vorgaben der Finanzverwaltung stehen und die Steuerfreiheit der Unterstützungskasse nicht gefährden. Der Vorstand kann seine Entscheidung von dem Ausgang einer verbindlichen Anfrage nach §§ 89 ff. AO abhängig machen. Die Kosten hierfür trägt das die Übertragung beantragende Mitglied.

10. Davon unbenommen ist die Möglichkeit der Abfindung von Zusagen im Sinne des § 3 BetrAVG. Abfindungszahlungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind allerdings ausgeschlossen. Unabhängig davon kann das Trägerunternehmen Zuwendungen, die infolge eines Irrtums geleistet worden sind, innerhalb von sechs Monaten zurückfordern, soweit diese Zuwendungen noch nicht zur Anlage verwendet oder bereits durch den Rückdeckungsversicherer erstattet wurden.

11. Sollten dem Verein aus verfallenen Anwartschaften (u.a. Wegfall der Leistungsverpflichtungen oder des Versorgungsberechtigten; verfallbare Anwartschaften im Sinne des

erfolgen. Das Vereinsvermögen muss ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke und für die anfallenden Verwaltungskosten verwendet werden, und die Verwendung hierfür muss dauernd gesichert sein.

8. Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf jegliche Rückforderung der von ihnen geleisteten Zuwendungen und des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens (auch aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruchs), außer in den Fällen des § 5 Absatz 6 und vorbehaltlich nachfolgender Regelungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens nach § 4 erlischt. Stellt das ausgeschiedene Mitglied seine Betriebstätigkeit ein und wird liquidiert, so ist die Kasse berechtigt, die dem **Trägerunternehmen** zuzurechnenden Vermögenswerte zur Einrichtung einer Liquidationsdirektversicherung (vgl. § 4 Absatz 4 BetrAVG) zu verwenden. Das Trägerunternehmen (bzw. der Insolvenzverwalter oder der Liquidator) ist in diesem Fall verpflichtet, seine Zustimmung zur Errichtung der Liquidationsdirektversicherung zu erteilen.

9. Der Verzicht nach § 5 Absatz 8 bezieht sich grundsätzlich auch auf die Übertragung auf einen anderen Versorgungsträger. Durch Beschluss des Vorstands können solche Vermögensübertragungen – z.B. anlässlich eines Arbeitgeberwechsels des Versorgungsberechtigten – zugelassen werden, die im Einklang mit den Vorgaben der Finanzverwaltung stehen und die Steuerfreiheit der Unterstützungskasse nicht gefährden. Der Vorstand kann seine Entscheidung von dem Ausgang einer verbindlichen Anfrage nach §§ 89 ff. **Abgabenordnung (AO)** abhängig machen. Die Kosten hierfür trägt das die Übertragung beantragende Mitglied.

10. Davon unbenommen ist die Möglichkeit der Abfindung von Zusagen im Sinne des § 3 BetrAVG. Abfindungszahlungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind allerdings ausgeschlossen. Unabhängig davon kann das Trägerunternehmen Zuwendungen, die infolge eines Irrtums geleistet worden sind, innerhalb von sechs Monaten zurückfordern, soweit diese Zuwendungen noch nicht zur Anlage verwendet oder bereits durch den Rückdeckungsversicherer erstattet wurden.

11. Sollten dem Verein aus verfallenen Anwartschaften (u.a. Wegfall der Leistungsverpflichtungen oder des Versorgungsberechtig-

<p>BetrAVG) Vermögensmittel zur Verfügung stehen, denen keine Leistungsverpflichtung von Seiten des Vereins gegenübersteht, so ist der Verein auch ohne Zustimmung des betroffenen Trägerunternehmens berechtigt, die Vermögensmittel mit für andere Versorgungsberechtigte zu erbringenden Zuwendungen zu verrechnen. Besteht diese Möglichkeit nicht, weil z.B. das Trägerunternehmen keine weiteren Versorgungsverhältnisse mehr unterhält, erfolgt eine Verrechnung mit den Verwaltungskosten des Vereins (vgl. § 5 Absatz 2 b)).</p> <p>12. Eine Rückzahlung zweckgebundenen Vermögens ist grundsätzlich ausgeschlossen.</p>	<p>ten; verfallbare Anwartschaften im Sinne des BetrAVG) Vermögensmittel zur Verfügung stehen, denen keine Leistungsverpflichtung von Seiten des Vereins gegenübersteht, so ist der Verein auch ohne Zustimmung des betroffenen Trägerunternehmens berechtigt, die Vermögensmittel mit für andere Versorgungsberechtigte zu erbringenden Zuwendungen zu verrechnen. Besteht diese Möglichkeit nicht, weil z.B. das Trägerunternehmen keine weiteren Versorgungsverhältnisse mehr unterhält, erfolgt eine Verrechnung mit den Verwaltungskosten des Vereins (vgl. § 5 Absatz 2 b)).</p> <p>12. Eine Rückzahlung zweckgebundenen Vermögens ist grundsätzlich ausgeschlossen.</p>
<p>§ 8 Vereinsorgane</p> <p>1. Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorstand und • die Mitgliederversammlung. <p>2. Als beratendes Gremium wird ein Beirat errichtet.</p>	<p>§ 8 Vereinsorgane</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorstand und • die Mitgliederversammlung.
<p>§ 11 Beirat</p> <p>1. Der Beirat setzt sich aus innerhalb der Trägerunternehmen gewählten Mitgliedern zusammen. Mit Aufnahme in den Verein bzw. nach Ablauf jeder Wahlperiode erhält jedes Trägerunternehmen die Verpflichtung, den Mitarbeitern die Wahl eines Beiratsmitglieds zu ermöglichen. Die dann in geheimer und freier Wahl bestimmte Person wird Mitglied des Beirates.</p> <p>2. Wahlberechtigt und wählbar sind die jeweiligen Versorgungsberechtigten der Trägerunternehmen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder gilt bis zum Ende der Wahlperiode, die maximal vier Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>3. Der Beirat ist berechtigt, bei der Vermögensanlage und Verwaltung des Vereins sowie Fragen zur Erstellung des Leistungsplanes für die Leistungsberechtigten beratend mitzuwirken. Er hat gegenüber dem Vorstand ein jederzeitiges Auskunfts-, Einsichts- und Prüfungsrecht.</p>	<p>§ 11 Mitbestimmungsrechte</p> <p>1. Alle Versorgungsanwärter und alle Versorgungsempfänger haben das Recht, bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Unterstützungskasse zufließen, beratend mitzuwirken.</p> <p>2. Die Unterstützungskasse stellt dafür jedem Versorgungsanwärter und jedem Versorgungsempfänger auf Wunsch die hierfür notwendigen Informationen – in geeigneter Form – zur Verfügung. Ferner teilt sie mit, welche Beträge der Unterstützungskasse zugeflossen sind und wie diese Beträge verwendet wurden. Ergänzende Informationen können jederzeit bei der Unterstützungskasse angefordert werden, soweit sie für die beratende Mitwirkung dienlich sind.</p>

4. Die Beiratsmitglieder können alle vier Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, der den Beirat gegenüber dem Vorstand vertritt. Die Wahl erfolgt im schriftlichen Umlaufverfahren, wobei das Beiratsmitglied als Vorsitzender gewählt ist, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Beirat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Er hat ein Anhörungsrecht in der Mitgliederversammlung.